H1 Rechnungsprüfungsbericht 2017/2018

Gremium:	Rechnungsprüfer*innen
Beschlussdatum:	10.07.2020
Tagesordnungspunkt:	9. Haushalt / Finanzen

Antragstext

Bericht über die Rechnungsprüfung des Landesverbandes M-V 2017 und 2018

Ort: LGSt

Zeit: 10. Juli 2020

Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsprüfung für die Jahre 2017 und 2018 deutlich anders gestaltet, als in den Vorjahren. Neben der Prüfung der Buchhaltung stand eine Evaluierung der Landesgeschäftsstelle. Zu dieser Evaluierung erarbeiteten die Rechnungsprüfer einen Fragenkatalog, der folgende Komplexe betraf: (1) bestehende Verträge und deren regelmäßige Überprüfung, (2) Zusammenarbeit des Landesvorstandes mit der Landesgeschäftsstelle, (3) Praxis der Ausgabenberechtigung und Ausgabenkontrolle, (4) Erstattungsordnung, Reiskosten und Spesen, (5) Geld- und Verzichtspenden, (6) Inventarisierung der Vermögensgegenstände, (7) Buchhaltung des LV, (8) Anzahl der Bankkonten und Absicherung der Bankkonten und (9) Sicherung der Finanzbelege des LV.

Der Fragenkatalog der Rechnungsprüfer wurde vor der Rechnungsprüfung durch die Finanzreferentin des LV gründlich bearbeitet und umfassend beantwortet. Auf dieser Grundlage und nach Vorlage dazugehöriger Dokumente stellen wir fest, dass die Landesgeschäftsstelle sehr professionell arbeitet, dass die Beschlüsse und die Praxis des Landesverbandes erkennen lassen, dass dem Landesvorstand an zufriedenen Mitarbeitern, an ihrer Entwicklung, Weiterbildung und sozialen Absicherung gelegen ist, dass im Geschäftsbetrieb Tarife und Verträge regelmäßig überprüft werden und dass die technische Ausstattung der Landesgeschäftsstelle regelmäßig und in geeigneter Weise modernisiert wird.

Damit kann der Landesgeschäftsstelle attestiert werden, dass sie umfassend und sehr gut auf das Wahljahr 2021 vorbereitet ist. Zu ergänzen sind diese Regelungen natürlich durch besondere Vorkehrungen für den Wahlkampf, z.B. Aufstockung des Personals, also zusätzliche Mitarbeiter oder aufgestockte Wochenarbeitszeit.

Unabhängig vom Wahlkampfjahr wäre es wünschenswert, wenn (1) alle Angestellten der LGSt. in vollem Umfang an den Maßnahmen zur betrieblichen Altersvorsorge teilnähmen und wenn (2) auch die Personalbuchhaltung – nach Weiterqualifizierung und Stundenausgleich – in der LGSt. stattfände.

Die Buchhaltung des Landesverbandes wird bekanntlich durch den Wirtschaftsprüfer der Gesamtpartei (VRT) einmal im Jahr komplett geprüft, um schließlich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen entsprechenden geprüften Bericht vorlegen zu können, wie es das Parteiengesetz vorsieht. Somit hat die (interne) Rechnungsprüfung des Landesverbandes lediglich die Aufgabe, den Delegierten der bzw. einer LDK einen Prüfungsbericht darüber vorzulegen, wie der Landesvorstand mit dem Vermögen und den Einnahmen des LV umgeht. Im günstigen Fall wird die Entlastung des Landesvorstandes von seiner finanziellen Verantwortung für seine Wahlperiode empfohlen.

Im vorliegenden Fall trafen die Rechnungsprüfer auf von Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle nicht verschuldete Schwierigkeiten. Auf Grund eines Wassereinbruches waren die Finanzbelege für 2018 starker Feuchtigkeit ausgeliefert, konnten aber hinreichend getrocknet werden; es wurde als Stichprobe das letzte Quartal 2018 geprüft. Die Belege für 2017 galten zunächst als vom Wassereinbruch nicht betroffen, stellten sich aber schließlich als deutlich stärker in Mitleidenschaft gezogen heraus. Eine Prüfung der Unterlagen zum Jahr 2017 war letztlich auf Grund starken Schimmelbefalls kaum möglich, der Aufwand, die Belege zu reinigen oder Ersatz zu beschaffen, wäre – vor allem vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Prüfung durch VRT – nicht vertretbar gewesen. Die Rechnungsprüfer ziehen daraus zwei Schlussfolgerungen: Zum einen nehmen sie sich vor, die Prüfung deutlich früher durchzuführen. Zum anderen empfehlen sie der Landesgeschäftsstelle nachdrücklich, die Finanzbelege im laufenden Buchungsvorgang zu digitalisieren. Damit wird Sicherheit geschaffen, der Aufwand ist, wenn die Digitalisierung im laufenden Prozess vonstattengeht, überschaubar. (Wenn das Einscannen hingegen erst nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgte, wäre – psychologisch gesehen – der Aufwand deutlich größer.)

Eine große Fehlerquelle stellen die Reisekostenabrechnungen dar. Das liegt daran, dass hier nicht zwei professionelle Buchhaltungen miteinander in Kontakt treten, sondern dass viele Einzelpersonen ihre (berechtigten) Ansprüche anmelden. Während aber in Zeiten, in denen die RK-Formulare fast nur in Papierform verteilt worden sind, die Erstattungsordnung sozusagen als Ausfüllhinweis auf der Rückseite des Formulars einsehbar war, muss nun immer wieder auf die Erstattungsordnung hingewiesen werden. Hier sind vor allem die Kreisverbände gefragt, die ihre Mitglieder, insbesondere Kreisvorstände, LAG- und BAG-Delegierte, aber auch LDK- und BDK-Delegierte entsprechend informieren sollten.

Einige Anmerkungen im Detail:

1. Für die Prüfung der RK-Abrechnungen muss zwingend der Zweck der Reise angegeben sein.

2. Es ist darüber hinaus sinnvoll, das Formular um einen Punkt zu ergänzen. Neben der Frage nach der Reiseroute und der Reisezeit (Beginn/Ende) sollte auch die Frage gestellt werden, wann der eigentliche Reisezweck (das „Dienstgeschäft“) absolviert wurde.

3. Reisekosten können nur von qua Amt (z.B. Mitglied des Gremiums XYZ) oder durch besonderen Beschluss ermächtigten Mitgliedern abgerechnet werden. So kann z.B. ein Mitglied die Fahrt zu seiner Mitgliederversammlung nicht abrechnen.

4. Autofahrten sind nur dann abzurechnen und erstattungsfähig, wenn die Fahrt tatsächlich mit dem Auto durchgeführt wurde. Die vorliegenden Abrechnungen des Jahres 2018 lassen erkennen, dass entweder zu viel Auto gefahren wurde oder Bahnfahrten als Autofahrten abgerechnet wurden. Insbesondere die Diskussionen um Parteienfinanzierung und Parteispenden der jüngsten Zeit sollten alle Mitglieder hinreichend sensibilisiert haben, korrekte Abrechnungen vorzulegen.

Eine Anmerkung zum Verhältnis zwischen Landesvorstandsbeschlüssen und Haushalt: Trifft der Landesvorstand Beschlüsse innerhalb des verabschiedeten Haushaltes über durchzuführende Kampagnen, so ist es von Vorteil, in einer späteren

Vorstandssitzung die Kampagne im Sinne einer Beschlusskontrolle noch einmal zu behandeln. Die Einhaltung des zur Verfügung gestellten Budgets kann dadurch offen gelegt und überprüft werden. Im Rahmen der Erstellung des Rechenschaftsberichts des Landesvorstandes kann dann auf diese Unterlage zurückgegriffen werden.

Ein weiteres Thema: Vergaben. Sind für einen Vertrag, einen Rahmenvertrag oder eine größere Anschaffung Auftragserteilungen vorgesehen, so sind die Kriterien, die Vorgänge und die Vergaben selbst in geeigneter Weise zu dokumentieren. Insbesondere sind die Einholung verschiedener Angebote und die Abwägung bei Entscheidung zwischen den Angeboten darzustellen. Dazu bietet sich abschließend die Erstellung eines Vergabevermerks an, der mit den Angeboten und der Zuschlagerteilung an einem gemeinsamen Ort (physisch oder virtuell) aufbewahrt wird.

Abschließend zur Buchführung. Anhand der Stichproben ist deutlich geworden, dass die gewählte Unterteilung in Unterkonten nachvollziehbar und zweckmäßig, die Zuordnung der einzelnen Positionen zu den Unterkonten in allen Fällen ebenfalls nachvollziehbar und logisch ist. Es konnten keine Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gefunden werden.

Der Landesdelegiertenkonferenz wird empfohlen, die im Berichtszeitraum amtierenden Landesvorstände für die Kalenderjahre 2017 und 2018 zu entlasten.